

Achte Satzung
zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften,
der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-57.pdf)

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der dritte Spiegelstrich „-Volkswirtschaftslehre“ wird gestrichen.
 - b) Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - bb) Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- Im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik der Grad "Diplom-Handelslehrer Univ./Wirtschaftsinformatik" bzw. "Diplom-Handelslehrerin Univ./Wirtschaftsinformatik " (Dipl.-Hdl. Univ./WI).“
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Volkswirtschaftslehre“ gestrichen und nach dem Wort „Wirtschaftspädagogik“ die Klammer "(Studienrichtung IT)" durch die Worte „mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Student im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 42 an einer Hochschule eine Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Eine Ausnahme ist auf Antrag möglich, wenn sich die Teilprüfung, die zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder zum Verlust des Prüfungsanspruchs geführt hat, im jeweiligen Diplomstudiengang der Universität Bamberg nicht auf den Kernbereich des gemäß Fachprüfungsordnung angebotenen Prüfungsprogramms bezieht.“
 - b) Nr. 4 wird gestrichen.

4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - bb) Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik: "Diplom-Handelslehrer Univ./Wirtschaftsinformatik " bzw. "Diplom-Handelslehrerin Univ./Wirtschaftsinformatik " ("Dipl.-Hdl. Univ./WI").
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Volkswirtschaftslehre“ gestrichen und nach dem Wort „Wirtschaftspädagogik“ die Klammer "(Studienrichtung IT)" durch die Worte „mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Studentinnen und Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2005 und der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 27. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 17. August 2005, Nr. X/4-5e66a(8)-10b/30 535.

Bamberg, 30. September 2005

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 30. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2005.